

Abschrift.

2 D 622/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Steuerberater Dr. S [] B []
im Strafgefängnis Berlin-Tegel in Untersuchungshaft,
wegen versuchter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom
7. Januar 1937, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Vogt, Dr. Fuil
und der Kammergerichtsrat Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
in B e r l i n vom 7. Juli 1936 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auf-
erlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, der Volljude ist, hat in einer Nacht im März 1936
die Krankenschwester V [], eine Staatsangehörige deutschen Blutes,
mit der er seit dem Jahre 1933 ein Freundschaftsverhältnis unterhalten,
vor dem Inkrafttreten des Blutschandegesetzes auch mehrfach bereits Ge-
schlechtsverkehr gehabt hatte, mit in seine Wohnung genommen. In dem
von ihm als Wohn- und Schlafzimmer benutzten Raum hat die V [] Kleid,

Unter-

Unterwäsche, Hüftgürtel, Strümpfe und Schuhe ausgezogen, der Angeklagte war damit einverstanden und auch seinerseits bereit und willens mit der V[] geschlechtlich zu verkehren. Einige Minuten später begehrte ein Mann, der den Angeklagten und die V[] auf der Straße erkannt hatte und ihnen gefolgt war, Eintritt in das Zimmer und später nahm ein Polizeibeamter eine Durchsuchung des Zimmers vor. Daß es zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs gekommen ist, hat nicht festgestellt werden können.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Rassenschande gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die Revisionsbegründung vom 19. August 1936 ist nicht innerhalb der in § 345 StPO. bestimmten Frist eingegangen. Sie enthält im übrigen in völliger Verkennung des Wesens des Rechtsmittels der Revision in großem Umfange nur Angriffe gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils, die von dem Revisionsgericht nicht beachtet werden können (§§ 261, 337 StPO.).

Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Strafkammer hat die Frage, ob der Angeklagte Jude und die V[] Staatsangehörige deutschen Blutes ist, in ausreichender Weise geprüft.

Die Auffassung der Revision, daß als Geschlechtsverkehr nur der Beischlaf anzusehen sei, ist verfehlt. Der Begriff Geschlechtsverkehr umfaßt vielmehr zwar nicht jede unzüchtige Handlung, aber auch nicht nur den Beischlaf, sondern allgemein alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen (RG. GSSt. 4/36 vom 9. Dezember 1936 RGSt. Bd. 70 S. 375). Daß der Angeklagte mit der V[] in diesem Sinne außerehelichen Geschlechtsverkehr verüben wollte, kann nach dem festgestellten Sachverhalt nicht zweifelhaft sein. Ob die beabsichtigten Handlungen beischlafsähnlich waren, kann dahingestellt bleiben. Der Begriff der beischlafsähnlichen Handlungen ist - wie im Hinblick auf die im Schrifttum vertretene abweichende Auffassung hervorgehoben werden muß - für die Abgrenzung des Begriffes Geschlechtsverkehr gegenüber den unzüchtigen Handlungen nicht zu werten. Es ist in der Rechtsprechung zum § 175 a. F. StGB. ausgebildet worden, zu einer Straftat, die mit der hier in Betracht kommenden nicht verglichen werden kann. Der Sprachgebrauch kennt außer dem natürlichen Geschlechtsverkehr, dem Beischlaf, den regelwidrigen, entartete

arteten, der an Stelle des natürlichen der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen soll. Dieser umfaßt auch besonders abstoßende Arten, die keineswegs dem Beischlaf ähnlich sind. Es würde dem Sinn des Gesetzes und dem gesunden Volksempfinden nicht entsprechen, wenn Rassenschande durch derartige Handlungen straflos bleiben und da durch geradezu ein Anreiz geschaffen würde, den widernatürlichen Verkehr in einer nicht beischlafsähnlichen Form auszuüben. Hätte das Gesetz eine Beschränkung auf einzelne Arten des regelwidrigen Geschlechtsverkehrs gewollt, etwa auf die, die einen natürlichen vorbereiten sollen, oder auf solche, die dem Beischlaf in der Art der Ausübung ähnlich sind, so hätte es das sicher zum Ausdruck gebracht. Es spricht aber ganz allgemein von Geschlechtsverkehr.

Rechtlich verfehlt sind auch die Ausführungen der Revision, der Angeklagte habe noch keinen Versuch des Verbrechens der Rassenschande, sondern nur Vorbereitungshandlungen dazu begangen, da es zwischen ihm und der V[] noch nicht zu einer körperlichen Annäherung gekommen sei.

Der Zweck des Blutschutzgesetzes ist, wie schon der Name des Gesetzes und sein Vorspruch zeigt, die Sicherung und Reinerhaltung des deutschen Blutes vor dem weiteren Eindringen artfremder und darum schädlicher Rassebestandteile und der Schutz der deutschen Ehre, der Rassenehre des deutschen Volkes. Das Gesetz schützt nicht die Rassenehre und die Rassereinheit des einzelnen deutschen Volksgenossen, sondern die Rassenehre des deutschen Volkes und verbietet aus diesem Grunde u.a. den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes.

Bloße Vorbereitungshandlungen d.h. Handlungen, die die Ausführung des beabsichtigten Geschlechtsverkehrs nur ermöglichen oder erleichtern sollen, genügen zur Annahme eines strafbaren Versuchs nicht. Erforderlich ist vielmehr, daß der Täter begonnen hat, eine zum gesetzlichen Tatbestand des beabsichtigten Verbrechens gehörige Handlung auszuführen, oder doch eine solche, die vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandshandlung nach der natürlichen Auffassung als deren Bestandteil erscheint (vgl. u.a. RGSt.Bd. 51 S. 341 ff.; Bd. 54 S. 35; Bd. 54 S. 254; Bd. 59 S. 157; Bd. 70 S. 202). Deshalb kommt es darauf an, was der Täter zur Vollendung seines verbrecherischen Entschlusses tun wollte, und ob er zu diesem Zwecke eine Handlung vorgenommen hat, welche tatsächlich oder doch wenigstens nach

nach seiner Vorstellung auf die unmittelbare Verwirklichung der von ihm beabsichtigten Straftat gerichtet war. Stellen die von ihm in Ausführung seines Entschlusses vorgenommenen einzelnen Handlungen sich nach der natürlichen Auffassung in ihrer Gesamtheit als eine einheitliche Angriffshandlung auf das geschützte Rechtsgut dar, durch die dieses objektiv oder wenigstens nach der Vorstellung des Täters unmittelbar gefährdet wurde, so liegt nicht mehr eine bloße Vorbereitung, sondern bereits ein Versuch vor.

Ein solcher ist im vorliegenden Falle ausreichend nachgewiesen. Der Angeklagte hat die V[] zum Zwecke der Vollziehung des Beischlafs mit in sein Schlafzimmer genommen, er hat sich den Rock ausgezogen und geduldet, daß die V[] fast alle Bekleidungsstücke ablegte. Er hat seinen verbrecherischen Willen schon so weit ausgeführt, daß es - wie die Strafkammer feststellt - ohne das Eingreifen der anderen Personen mit der größten Wahrscheinlichkeit zum Geschlechtsverkehr gekommen wäre, daß das beabsichtigte Verbrechen unmittelbar vor seiner Vollendung stand. Bei einer solchen Sachlage kann von bloßen Vorbereitungshandlungen auch dann nicht mehr die Rede sein, wenn es noch nicht zu einer körperlichen Berührung gekommen ist.

gez. Schwarz.

Klimmer.

Vogt.

Dr. Full.

Rusche.
